

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. September

2007

Inhalt

	Seite		Seite
Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)	365	Satzung zur Änderung der Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr	385
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen	372	Satzung für die Emmaus-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Menden und Meindorf.	386
Urkunde zur Änderung der Urkunde zur Errichtung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen im Kirchenkreis Ottweiler	372	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld	387
Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf	373	Kircheneintrittsstelle.	388
Satzung für das „Evangelische Familienbildungswerk – Duisburger Gemeinden“	377	Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2008.	388
Satzung für das gemeinsame Diakonische Werk in Euskirchen	380	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 29. bis 31. Oktober 2007 in Kaub am Rhein	388
Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeinde- verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen.	383	Kommunikation, Medien und Öffentlichkeitsarbeit	389
Stiftungssatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen	383	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.	389
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	390
		Personal- und sonstige Nachrichten	390
		Berichtigung zum KABI 07/2007	396

Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz

§ 2 Auftrag

§ 3 Gleichwertigkeit

II. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 4 Mitglieder und Angehörige

§ 5 Rechte und Pflichten

§ 6 Zusammensetzung der Gremien

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 7 Einberufung und Leitung

§ 8 Beschlussfassung der Gremien

§ 9 Wahlen zu den Gremien

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Organe

§ 10 Organe

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

§ 12 Mitglieder des Kuratoriums

§ 13 Sitzungen

§ 14 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

§ 15 Senat

§ 16 Rektorin/Rektor

§ 17 Rektorat

2. Die Arbeitsbereiche

§ 18 Arbeitsbereiche

§ 19 Mitglieder, Angehörige und Organe des Arbeitsbereiches

§ 20 Geschäftsführung

§ 21 Ephora/Ephorus

§ 22 Bereichsrat

3. Verwaltung der Hochschule

§ 23 Aufgaben der Verwaltung

4. Einrichtungen

§ 24 Einrichtungen an der Hochschule

5. Gleichstellungsbeauftragte

§ 25 Gleichstellungsbeauftragte

V. Hochschulpersonal

§ 26 Professorinnen/Professoren

§ 27 Berufungsverfahren

§ 28 Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren

§ 29 Sonstige Lehrkräfte

§ 30 Kollegium

§ 32 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

§ 33 Lehrbeauftragte

§ 33 Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

§ 34 Dienstrecht

§ 35 Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter

VI. Studierende

§ 36 Einschreibung

§ 37 Studierendenschaft

VII. Aufsicht über die Hochschule

§ 38 Aufsicht der Träger

§ 39 Staatliches Aufsichtsrecht

VIII. Schlussvorschriften

§ 40 Übergangsbestimmung

§ 41 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

Präambel

Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreibt die Kirchliche Hochschule Theologie im Auftrag der Kirche und nimmt damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Kirchliche Hochschule ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel – im Folgenden „Träger“ genannt.

(2) Die Hochschule führt den Namen „Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)“.

(3) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.

(4) Die Hochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirch-

lichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie).

(5) Der Sitz der Hochschule ist Wuppertal.

§ 2

Auftrag

Die Kirchliche Hochschule dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie. Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums.

§ 3

Gleichwertigkeit

(1) Die Kirchliche Hochschule ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtung mit Promotions- und Habilitationsrecht.

(2) Die Träger gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen gleichwertig sind.

II. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind:

- die Professorinnen/die Professoren,
- die Dozentinnen/die Dozenten,
- die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Hochschule an:

- die in den Ruhestand versetzten Lehrenden,
- die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren,
- die Privatdozentinnen/Privatdozenten,
- die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen

sowie die Zweit- und Gasthörerinnen/Zweit- und Gasthörer.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule das Recht, die Einrichtungen der Hochschule vorbehaltlich freier Kapazitäten und entsprechend getroffener Regelungen zu nutzen. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule nicht gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Im Ruhestand befindliche Lehrende der Kirchlichen Hochschule haben das Recht, Lehrveranstaltungen ihres Lehrgebietes im Einvernehmen mit dem Rektorat durchzuführen.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der

Hochschule mitzuwirken. Sie nehmen die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des wissenschaftlichen Auftrages der Hochschule wahr. Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Hochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.

(4) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, deren Besetzung die zu vergebende Qualifikation voraussetzt.

(5) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen/Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Neuwahl bzw. Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

(6) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(7) Die Hochschule sorgt dafür, dass die Mitglieder der Hochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(8) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerinnen/Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 6

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen/die Professoren,
 2. die Dozentinnen/die Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 4. die Studierenden,
 5. die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- jeweils eine Gruppe.

(2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu beachten.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 7

Einberufung und Leitung

(1) Die Gremien werden von ihrer/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Die Gremien sind grundsätzlich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Beschlussfassung der Gremien

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheidungen, die Berufungen und Habilitationen betreffen, ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich.

(2) Beschlüsse werden, sofern diese Grundordnung oder auf ihrer Grundlage ergangene Ordnungen und Satzungen nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Entscheidungen, die Forschung und Lehre sowie die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der Professorinnen/Professoren. Kommt die Übereinstimmung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der Professorinnen/Professoren.

§ 9

Wahlen zu den Gremien

Die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Bereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Einzelheiten können in einer Wahlordnung geregelt werden.

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Organe

§ 10

Organe

Organe der Hochschule sind:

1. das Kuratorium,
2. der Senat,
3. die Rektorin/der Rektor,
4. das Rektorat.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 gewahrt bleibt und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.

(2) Das Kuratorium entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Träger einzuholen.

(3) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnung ab. Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

(4) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:

1. die von den Organen verabschiedeten Ordnungen und Satzungen sowie die Grundordnung,

2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und die Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
 4. Änderungen der Arbeitsbereiche.
- (5) Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor.
- (6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

§ 12

Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Mitglieder des Kuratoriums sind:
- fünf Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - drei Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Stiftung Anstalt Bethel,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.
- (3) Das Kuratorium kann bis zu fünf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Darunter soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultäten, der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und der Augustana-Hochschule Neuendetelsau sein.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Sitzungen

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es schriftlich verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass das Kuratorium im Einzelfall anders beschließt.

§ 14

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt abwechselnd aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Träger die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Trägern

angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. Sie oder er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den Trägern.

(3) Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. Diese Entscheidungen sind im Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 15

Senat

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Erlass und Änderung der Grundordnung. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
2. Er wählt die Rektorin/den Rektor und die Prorektorin/den Prorektor.
3. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Rektorates entgegen.
4. Er beschließt unter besonderer Beachtung von § 2 über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs.
5. Er beschließt die Studien- und Prüfungsordnungen.
6. Er beschließt die Promotions- und Habilitationsordnung.
7. Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit der Kirchenvertrag nichts anderes bestimmt, und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Arbeitsbereiche.
8. Er beschließt über die Vorschläge für die Berufung von Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.
9. Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.

(2) Entscheidungen des Senats, die einen Arbeitsbereich allein oder überwiegend betreffen, bedürfen neben der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der Vertreterinnen/Vertreter des betroffenen Arbeitsbereiches. Genehmigungsrechte des Kuratoriums bleiben unberührt. Im Konfliktfall entscheidet das Kuratorium.

(3) Dem Senat gehören an:

1. die Rektorin als Vorsitzende/der Rektor als Vorsitzender, die Prorektorin/der Prorektor und acht weitere Professorinnen/Professoren,
2. zwei Dozentinnen/Dozenten oder hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. fünf Studierende,
5. eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter.

Die Mitglieder werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(5) Der Senat tagt mindestens zweimal jährlich. Der Senat kann Ausschüsse bilden.

§ 16

Rektorin/Rektor

(1) Die Rektorin/Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie/Er wird durch eine Prorektorin/einen Prorektor vertreten.

(2) Die Rektorin/Der Rektor ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich.

(3) Die Rektorin/der Rektor und die Prorektorin/der Prorektor werden vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen/Professoren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie kommen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Rektorin/Rektor und Prorektorin/Prorektor leiten ihre jeweiligen Arbeitsbereiche und üben in ihnen das Hausrecht aus. Ihnen obliegt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Organe der Kirchlichen Hochschule die Profilierung der jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte.

(5) Während ihrer Amtszeit als Rektorin/Rektor und Prorektorin/Prorektor werden sie von ihren Dienstaufgaben als Professorin/Professor im Umfang von ⁶⁵/100 entlastet; die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(6) Die Rektorin/Der Rektor hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Bereichsräte, der Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat die Rektorin/der Rektor die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und ihr/ihm Vorschläge für eine Regelung zu machen. In dringenden Fällen kann die Rektorin/der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen, von denen sie/er dem Senat unverzüglich zu berichten hat.

§ 17

Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es besteht aus der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzende/Vorsitzendem und der Prorektorin/dem Prorektor. In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Kirchenvertrag und in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es bereitet die Sitzungen des Senats und des Kuratoriums vor und führt deren Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
2. Es legt gegenüber dem Senat und dem Kuratorium jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und berichtet über Vorgänge und Entscheidungen der Verwaltung.
3. Es wirkt darauf hin, dass die Bereichsräte, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger ihre Aufgaben wahr-

nehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.

4. Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Hochschule, den Bereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern wie diese ihrerseits über die sie betreffenden Entscheidungen des Rektorates. Die Mitglieder des Rektorates können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind.

5. Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten. Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit.

(3) Im Konfliktfall entscheidet die/der Vorsitzende des Kuratoriums.

2. Die Arbeitsbereiche

§ 18

Arbeitsbereiche

Die Kirchliche Hochschule hat Arbeitsbereiche mit je unterschiedlichen Schwerpunkten in Wuppertal und Bethel. In Wuppertal liegt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Theologie in der Pfarramtsausbildung, in Bethel in der diakoniewissenschaftlichen Ausbildung.

§ 19

Mitglieder, Angehörige und Organe des Arbeitsbereiches

(1) Mitglieder des Arbeitsbereiches sind die dort eingeschriebenen Studierenden sowie die übrigen in § 4 Abs. 1 genannten Personen, soweit sie dem Arbeitsbereich zugeordnet sind.

(2) Angehörige des Arbeitsbereiches sind die in § 4 Abs. 2 genannten Personen, soweit sie dem Arbeitsbereich zugeordnet sind.

(3) Organe des Arbeitsbereiches sind die Rektorin/der Rektor oder die Prorektorin/der Prorektor und der Bereichsrat.

§ 20

Geschäftsführung

(1) Die Rektorin/Der Rektor und die Prorektorin/der Prorektor vertritt den Arbeitsbereich, dem sie/er angehört, innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Arbeitsbereiches in eigener Zuständigkeit. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Bereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Für die Rektorin/den Rektor und die Prorektorin/den Prorektor wird an dem Arbeitsbereich, dem sie/er angehört, eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/der Professoren des jeweiligen Arbeitsbereichs gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Monate. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21

Ephora/Ephorus

Für den jeweiligen Arbeitsbereich kann vom Bereichsrat eine Ephora/ein Ephorus aus dem Kollegium gewählt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Ephora/dem Ephorus kann Verantwortung im Bereich des Studierendensekretariats und des gemeinsamen geistlichen

und kulturellen Lebens übertragen werden. Sie/Er unterstützt die Rektorin/den Rektor oder die Prorektorin/den Prorektor in der Leitung des jeweiligen Arbeitsbereiches.

§ 22

Bereichsrat

(1) Der Bereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät den Senat in Angelegenheiten des Arbeitsbereiches.
2. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor.
3. Er sorgt für ein der Studienordnung entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Arbeitsbereich und beschließt die Lehraufträge.
4. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor.
5. Er wählt die Vertreterin/den Vertreter der Rektorin/des Rektors bzw. der Prorektorin/des Prorektors und die Ephora/den Ephorus.
6. Er beschließt Ordnungen und Satzungen des Arbeitsbereiches.

(2) Mitglieder des Bereichsrates sind:

- die Rektorin/der Rektor oder die Prorektorin/der Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender,
- die Professorinnen/Professoren,
- die Dozentinnen/Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- zwei gewählte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- die gewählten Studierenden und
- eine gewählte Vertreterin/ein gewählter Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(3) Die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Drittel der übrigen Mitglieder, sie ist ggf. aufzurunden. Die studentischen Mitglieder des Bereichsrates werden von den studentischen Mitgliedern des Arbeitsbereiches gewählt.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Bereichsrates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(5) Der Bereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

3. Verwaltung der Hochschule

§ 23

Aufgaben der Verwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt unter der Verantwortung des Rektorats für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten,
3. die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie das Verfahren nach der Einschreibungssatzung,

4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
5. die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten,
6. die Hausverwaltung sowie die Regelung von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

4. Einrichtungen

§ 24

Einrichtungen an der Hochschule

Das Kuratorium kann mit Zustimmung des Senats eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

5. Gleichstellungsbeauftragte

§ 25

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Bereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien beratend teilnehmen; sie ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterstützen. Sie berichtet regelmäßig dem Senat.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine Stellvertreterin am anderen Arbeitsbereich. Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten kann eine Gleichstellungskommission gebildet werden.

(3) Das Nähere kann eine Wahl- und Geschäftsordnung regeln.

V. Hochschulpersonal

§ 26

Professorinnen/Professoren

(1) Die Professorinnen/Professoren nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr.

(2) Den Professorinnen/Professoren kann nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern ein Forschungssemester gewährt werden. Forschungssemester werden vom Rektorat beantragt und vom Kuratorium genehmigt.

§ 27

Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Arbeitsbereiche Berufungskommissionen, in denen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Hochschule über die Stimmenmehrheit verfügen.

(2) Der Bereichsrat schlägt dem Senat die Lehrenden für die Berufung vor.

(3) Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag des Bereichsrates; das Rektorat legt dem Kuratorium die Beschlüsse des Bereichsrates und des Senats zur Entscheidung vor.

(4) Das Nähere kann die Hochschule in einer Berufsordnung regeln.

§ 28

Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ kann von der Hochschule an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen von Professorinnen/Professoren erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors vorliegen. Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf die Übertragung eines Amtes.

§ 29

Sonstige Lehrkräfte

(1) Sonstige Lehrkräfte der Hochschule sind Dozentinnen/Dozenten und hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

(2) Die Aufgaben der sonstigen Lehrkräfte können in Dienstordnungen geregelt werden.

(3) Die Dozentinnen/Dozenten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Ihnen kann nach einer Lehrtätigkeit von mindestens zwölf Semestern ein Forschungssemester gewährt werden. Forschungssemester werden vom Rektorat beantragt und vom Kuratorium genehmigt.

§ 30

Kollegium

Das Kollegium besteht aus den Professorinnen/Professoren, den Dozentinnen/Dozenten und den hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben. Das Kollegium erstellt theologische Gutachten. Es berät über Veröffentlichungen der Hochschule sowie über längerfristige Konzeptionen in Forschung und Lehre.

§ 31

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule sind die Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten und an der Gestaltung des geistlichen und kulturellen Lebens der Hochschule mitzuwirken. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin/eines Professors zugewiesen sind, ist diese/dieser weisungsbefugt.

§ 32

Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Arbeitsverhältnis.

§ 33

Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamtinnen/Beamten und Angestellten der Hochschule.

§ 34

Dienstrecht

(1) Die Bediensteten der Hochschule stehen als Beamtinnen/Beamte oder Angestellte im Dienst der Hochschule.

(2) Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche im Rheinland. Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.

(3) Das in der Lehre tätige Personal muss nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Hauptberuflich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an. Professorinnen/Professoren sollen die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben und müssen ordiniert sein.

(4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen als grundlegend für die Arbeit der Hochschule anerkennt, kann Lehrende/Lehrender an der Hochschule sein.

(5) Die Stellen für die Professorinnen/Professoren, Dozentinnen/Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.

(6) Über Berufung, Ernennung, Anstellung und Zuordnung zu einem Arbeitsbereich der unter Absatz 5 genannten Personen entscheidet das Kuratorium, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 35

Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter der Rektorin/des Rektors, der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten ist das Kuratorium.

(2) Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist das Rektorat.

VI. Studierende

§ 36

Einschreibung

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Einschreibung der Studierenden kann in einer Einschreibungsordnung, die als Satzung erlassen wird, geregelt werden.

(3) Für das Studium an der Kirchlichen Hochschule können Studienbeiträge und Hochschulgebühren erhoben werden. Das Nähere wird durch eine Satzung geregelt.

§ 37

Studierendenschaft

(1) Die Studierenden an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel bilden die Studierendenschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung des Senats und des Kuratoriums bedarf.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern einen Beitrag erheben. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

VII. Aufsicht über die Hochschule

§ 38

Aufsicht der Träger

(1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Träger aus.

(2) Die Aufsicht ist Rechts- und Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(4) Soweit die Träger im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.

(5) Die Träger und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Träger und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen/Funktionsträger sowie der Studierendenschaft der Hochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule oder die Studierendenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgerecht nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

§ 39

Staatliches Aufsichtsrecht

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 40

Übergangsbestimmung

Die Professorinnen//Professoren und Dozentinnen/Dozenten der ehemaligen Kirchlichen Hochschulen in Wuppertal und Bethel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten der

Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; auch sie gehören unbeschadet des § 15 Abs. 3 dem Senat an.

§ 41

Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft und wird in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung beschließt der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder unbeschadet der Regelungen der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 4 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005.

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen

Az. 70-04-5

Düsseldorf, 20. August 2007

Gemäß Nr. 6.2 der „Richtlinien des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung der Erstellung von Gebäudestrukturanalysen“ (KABl. Nr. 5/2007) werden für die Jahre 2007 und 2008 folgende Antragstermine festgesetzt:

Termin für 2007	Mittwoch, 31. Oktober 2007
Termin für 2008	Mittwoch, 30. April 2008
Termin für 2008	Freitag, 31. Oktober 2008

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks über den Superintendenten/die Superintendentin des Kirchenkreises zu richten.

Das Antragsformular kann im Intranet (unter Abt. VI – Zentrale Liegenschaftsverwaltung – Arbeitsbereich Bauberatung) heruntergeladen oder beim Landeskirchenamt unter der Tel. (02 11) 45 62-660/-659, per Post, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, und per E-Mail zlv@ekir-lka.de, angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Urkunde zur Änderung der Urkunde zur Errichtung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen im Kirchenkreis Ottweiler

Auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Januar 1997 (KABl. S. 96) wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Im Kirchenkreis Ottweiler wird von den Evangelischen Kirchengemeinden Elversberg, Neunkirchen, Scheib-Furpach, Wellesweiler und Wiebelskirchen der Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen gebildet.

(2) Der Verband hat die Aufgabe, ein gemeinsames Gemeindegemeinschaft für die angeschlossenen Kirchengemeinden zu unterhalten.

(3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Urkunde zur Errichtung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen im Kirchenkreis Ottweiler vom 2. Dezember 2003 (KABI 2004, S. 40) wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Urkunde tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 und der §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden vom 11. Januar 2002 (KABI, S. 91) erhält die Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf, errichtet mit Urkunde vom 13. Mai 1937 zum 1. April 1937 (KABI, Nr. 12 vom 15. Mai 1937), folgende Fassung:

Präambel

„Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebt, wie ich euch geliebt habe, damit auch ihr einander liebt. Daran wird jedermann erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe untereinander habt.“ (Joh. 13, 34+35)

Die folgenden Kirchengemeinden bilden einen Verband mit dem Ziel, die Finanzierung ihrer gemeindlichen Aufgaben als Solidargemeinschaft zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Wir bekennen uns zu Jesus Christus und verpflichten uns, unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums von Jesus Christus dieses Ziel geschwisterlich durch Geben und Nehmen umzusetzen.

Erster Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Rechtsstellung des Verbandes**

(1) Der Verband führt den Namen Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf. Er ist Gemeindeverband im Sinne des Verbandsgesetzes. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(2) Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(4) Er führt ein amtliches Siegel.

§ 2**Verbandsmitglieder**

(1) Dem Gesamtverband gehören folgende Körperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder an:

- Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath
- Ev. Christus-Kirchengemeinde
- Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller
- Ev. Friedens-Kirchengemeinde
- Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath
- Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim
- Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerd
- Ev. Johannes-Kirchengemeinde
- Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Kaiserswerth
- Ev. Klarenbach-Kirchengemeinde
- Ev. Kreuz-Kirchengemeinde
- Ev. Lukas-Kirchengemeinde
- Ev. Luther-Kirchengemeinde
- Ev. Markus-Kirchengemeinde
- Ev. Matthäi-Kirchengemeinde
- Ev. Melancthon-Kirchengemeinde
- Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel
- Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath
- Ev. Tersteegen-Kirchengemeinde
- Ev. Thomas-Kirchengemeinde
- Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath
- Ev. Kirchengemeinde Urdenbach
- Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten
- Ev. Zions-Kirchengemeinde

Die genannten Kirchengemeinden werden im Folgenden als Verbandsgemeinden bezeichnet.

(2) Veränderungen im Bestand des Gesamtverbandes durch Teilung oder Fusion von Verbandsgemeinden bedürfen keiner besonderen Beschlussfassung. Der Vorstand ist rechtzeitig beratend zu beteiligen.

(3) Kirchengemeinden können als Mitglieder des Gesamtverbandes aufgenommen werden, wenn die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung so beschließt. Gleiches gilt

bei der Fusion einer Verbandsgemeinde mit einer Kirchengemeinde, die dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf nicht angehört.

(4) Ein Ausscheiden aus dem Gesamtverband ist im Grundsatz nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung.

(5) Über die Auflösung des Gesamtverbandes beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und der Presbyterien.

(6) Beschlüsse der Verbandsvertretung nach den Absätzen 3 bis 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des ordentlichen Mitgliederbestandes

§ 3

Zweck des Gesamtverbandes

(1) Der Gesamtverband dient den angeschlossenen Kirchengemeinden. Seine Planungen und Entscheidungen haben im Blick auf die gemeinsame Erfüllung des kirchlichen, diakonischen und missionarischen Auftrages zu geschehen.

(2) Die dem Gesamtverband angeschlossenen Kirchengemeinden sind verpflichtet, den Gesamtverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung zu unterstützen.

(3) Der Finanzbedarf des Gesamtverbandes wird aus den Kirchensteuereinnahmen finanziert.

(4) Bei Streitigkeiten gilt § 7 Verbandsgesetz.

§ 4

Aufgaben des Gesamtverbandes

(1) Der Gesamtverband hat die Aufgabe, die Erledigung der notwendigen kirchlichen Dienste in den angeschlossenen Verbandsgemeinden im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten durch Finanzausweisungen unter Berücksichtigung des innersynodalen Finanzausgleichs zu sichern.

Der Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird durch die Verbandsvertretung festgelegt.

(2) Dem Gesamtverband sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld nach den jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die Abführung und Abwicklung der mit der Erhebung der Kirchensteuern jeweils verbundenen Pflichtausgaben:
 - die landeskirchlichen Umlagen einschließlich der Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst,
 - den übersynodalen Finanzausgleich,
 - die kreiskirchliche Umlage.
- c) Die Pfarrbesoldung entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland unter Berücksichtigung der vorhandenen Pfarrstelleneinkünfte und Refinanzierungen.

Vor einer Errichtung und Wiederbesetzung von Pfarrstellen ist der Gesamtverband anzuhören. Dem Antrag auf Errichtung bzw. Wiederbesetzung von Pfarrstellen an die Kirchenleitung ist eine Zusage des Verbandes beizufügen, dass die Finanzierung der Pfarrstelle gesichert ist.

- d) Die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den finanziellen Mitteln, die sie zur Erfüllung ihrer notwendigen kirchlichen Aufgaben und gesetzlichen Leistungen bedürfen. Näheres definieren die Zuschussregeln nach Maßgabe der Beschlussfassung der Verbandsvertretung gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe f dieser Satzung.

- e) Die Errichtung der für die Erfüllung der notwendigen kirchlichen Aufgaben erforderlichen Gebäude im Rahmen einer das Verbandsgebiet umfassenden Planung. Die Planung kann die Nutzung erforderlicher Gebäude durch mehrere Verbandsgemeinden vorsehen.

Zivilrechtliche Eigentümer der Gebäude sind die jeweiligen Kirchengemeinden.

- f) Die bauliche Substanzerhaltung der erforderlichen Gebäude, soweit die jeweilige Verbandsgemeinde dazu nicht in der Lage ist. Der Gesamtverband ist im Rahmen der das Verbandsgebiet umfassenden Planung frühzeitig über die erforderliche Erhaltungsmaßnahme zu informieren. Vor einer Entscheidung über Art und Umfang von Erhaltungsmaßnahmen ist die Finanzierung durch den Gesamtverband sicherzustellen.

Die laufende bauliche Unterhaltung ist in die Verbandszuweisung einbezogen.

- g) Die Beratung und Unterstützung der Verbandsgemeinden bei strukturellen Veränderungen im Rahmen einer das Verbandsgebiet umfassenden Planung.
- h) Das kirchliche Meldewesen und die Kirchenbuchführung.

§ 5

Organe des Gesamtverbandes

(1) Die Organe des Gesamtverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) die Fachausschüsse,
- d) die Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Organe des Gesamtverbandes sind mit Ausnahme der hauptamtlichen Geschäftsführung ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden auf Antrag vom Verband erstattet.

Zweiter Abschnitt

Die Verbandsvertretung

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die bzw. der Vorsitzende des Verbandsvorstandes als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Verbandsvertretung;
- b) die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- c) je Verbandsgemeinde zwei Mitglieder des Presbyteriums, die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte entsendet werden. Es darf höchstens eine ordinierte Theologin bzw. ein ordinarer Theologe aus jedem Presbyterium entsendet werden.

Die Entsendung gilt für die Dauer einer Amtszeit des Presbyteramtes. Nach jeder Neubildung des Presbyteriums ist über die Entsendung der Mitglieder zu entscheiden.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung nach Absatz 2 c) ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt oder wenn das Presbyterium die Entsendung widerruft. In diesen Fällen hat das Presbyterium eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Zahl der stimmberechtigten ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der übrigen stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung leitet den Gesamtverband.
- (2) Die Verbandsvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Sie oder er ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verbandsvorstandes,
 - b) Wahl der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes,
Die Verbandsvertretung wählt eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 - c) Verfahren über die Umbildung oder Auflösung des Gesamtverbandes,
 - d) Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
 - e) Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Gesamtverbandes und zur Delegation von Aufgaben,
 - f) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Zuschussregeln zur Festlegung des Verfahrens für die Finanzausweisungen an die Verbandsgemeinden. Beschlüsse dazu bedürfen der Mehrheit nach § 16 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung,
 - g) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Kriterien für die Finanzierung der Errichtung und Wiederbesetzung von Gemeindepfarrstellen,
 - h) Feststellung des Haushaltsplanes des Gesamtverbandes mit den vorgeschriebenen Anlagen,
 - i) Feststellung der Jahresrechnung des Gesamtverbandes,
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - l) Neubau und Abbruch von Gebäuden,
 - m) Einrichtung und Aufgabe von Dauereinrichtungen und ihre Finanzierung,
 - n) Aufnahme von Krediten und Darlehen,
 - o) Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
 - p) Vergabe von Darlehen an andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen, soweit ein Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro im Einzelfall überschritten wird,
 - q) Übernahme von Bürgschaften.
- (3) Die Verbandsvertretung beschließt ferner über alle Angelegenheiten, die ihr von einer Verbandsgemeinde, vom Verbandsvorstand, von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand vorgelegt werden.
- (4) Die Verbandsvertretung kann Auskünfte und Vorlagen vom Verbandsvorstand fordern, Aufträge erteilen und Anregungen geben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung wird mindestens zweimal jährlich von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Für die Einladung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für Presbyterien sinngemäß.

(2) Die Verbandsvertretung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsgemeinden die Einberufung beantragt.

(3) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Der bzw. die Vorsitzende kann Gäste zu den Sitzungen der Verbandsvertretung einladen. Sie können gehört werden.

(4) Über jede Sitzung der Verbandsvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Verbandsvorstand auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. Nach Genehmigung durch den Vorstand ist die Niederschrift von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterschreiben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsvertretung zu übersenden. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Vorsitzenden geltend zu machen. Über die Einwendung entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Verbandsvertretung angerufen werden.

Dritter Abschnitt

Der Verbandsvorstand

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Von den fünf Mitgliedern dürfen nur zwei ordinierte Theologinnen bzw. Theologen sein. Der Vorstand muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden bestehen. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.
- (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsvertretung nach jeder Presbyteriumswahl gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen oder ordinierte Theologin bzw. ordiniertes Theologe sein.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Verbandsvorstand aus, wird von der Verbandsvertretung eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode gewählt.
- (6) Die Superintendentin bzw. der Superintendent nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil. Die Superintendentin bzw. der Superintendent kann sich durch die Assessorin bzw. den Assessor vertreten lassen.
- (7) Die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

§ 10

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand leitet den Gesamtverband im Auftrag der Verbandsvertretung.
- (2) Ihm werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Vertretung im Rechtsverkehr,

Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden sowie Vollmachten sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen.

- b) Erlass einer Geschäftsordnung für das Vorstandsbüro,
- c) Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplanes,
- d) Vergabe von Darlehen an Verbandsgemeinden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung,
- e) Vergabe von Darlehen an andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen, soweit ein Betrag in Höhe von 100.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
- f) Prüfung der Finanzierung bei der Errichtung und Wiederbesetzung von Pfarrstellen,
- g) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- h) Regelung der Kassenaufsicht,
Art und Umfang der Kassenverwaltung des Gesamtverbandes berechtigen den Vorstand, eine Innenrevision einzurichten.
- i) Koordination der Arbeit der Fachausschüsse.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(4) Der Vorstand erstattet der Verbandsvertretung jährlich einen Geschäftsbericht, der zur Aussprache zu stellen ist.

(5) Der Vorstand hat das Recht, Anträge an die Verbandsvertretung zu richten.

(6) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsführung und des Vorstandsbüros.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die oder der Vorsitzende soll den Vorstand in der Regel einmal im Monat einladen. Für die Einladung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfassungsgesetzes für Presbyterien sinngemäß.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann die Vorsitzenden der Fachausschüsse und andere sachkundige Personen zu Sitzungen einladen.

(3) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Sie ist dem Vorstand auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Vorstand ist die Niederschrift von der bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(4) Die Niederschriften sollen den Stellvertretungen regelmäßig zur Kenntnis gegeben werden.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse

§ 12

Fachausschüsse

(1) Die Verbandsvertretung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden.

(2) Für die Fachausschüsse gilt Art. 32 Kirchenordnung entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Die Geschäftsführung und die Gesamtverbandsverwaltung

§ 13

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Gesamtverbandes. Ihr obliegt die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Dazu werden ihr die Führung des Schriftverkehrs und die Vollziehung der Kassenanordnungen für den Gesamtverband gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung übertragen. Die Übertragung der Vollziehung der Kassenanordnungen auf andere ist durch Vorstandsbeschluss zu regeln.

(2) Der Vorstand beauftragt eine oder mehrere Personen des Vorstandsbüros mit der Geschäftsführung. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 14

Verwaltung des Gesamtverbandes

(1) Die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes ist das Vorstandsbüro.

(2) Organisation und Struktur der Verwaltung des Gesamtverbandes sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

(3) Der Vorstand kann der Verwaltung des Gesamtverbandes die Wahrnehmung von weiteren Verwaltungsaufgaben übertragen. Die Geschäftsführung ist zu hören.

§ 15

Kirchliche Aufsicht

Die Aufsicht über den Gesamtverband wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durch die Organe des Kirchenkreises und der Landeskirche ausgeübt.

Sechster Abschnitt

Veränderungen

§ 16

Änderungen und Aufhebung der Satzung

(1) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und treten, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Siebter Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 17****In-Kraft-Treten**

Diese neu gefasste Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt verliert die Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf vom 13. Mai 1937 (Kirchliches Amtsblatt der Rheinprovinz S. 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 1949 (Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 26), in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Gesamtverband der Evangelischen
Kirchengemeinden
in Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 14. August 2007
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das „Evangelische Familienbildungswerk - Duisburger Gemeinden“

Präambel

Gott sagt seine Liebe allen Menschen zu.

Gott begleitet Menschen in allen Lebensphasen. Menschen erfahren seine Zuwendung in ihren Begabungen und bei der Entfaltung ihrer Möglichkeiten ebenso wie in seelischer Bedrängnis und bei sozialer Ungerechtigkeit.

Menschen sind aufgefordert, für das Wohlergehen aller und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten, die Ursachen von Not und Ungerechtigkeit zu benennen und zu beseitigen, Menschen aufzurichten und zu begleiten, das Leben zu fördern und ihm zu dienen.

Im Vertrauen auf Gottes Liebe initiiert und begleitet evangelische Familienbildung Lernprozesse. Im Dialog mit Familien, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen werden Lernwege gesucht und gegangen, um in einer komplexer werdenden Welt Orientierung und Sinn zu finden. In ihrer Vielfältigkeit schafft evangelische Familienbildung erfahrbare Zuwendung, Motivation für kreative Lösungen und macht sich stark für das Leben.

Evangelische Familienbildung ist Lern- und Lebensgemeinschaft und gestaltet Lern- und Lebensgemeinschaften auf dem Weg zur Überwindung von Gewalt, zur Schaffung einer friedlichen und gerechten Zukunft und zur Bewahrung der Schöpfung.

§ 1**Trägerschaft**

Das Evangelische Familienbildungswerk – Duisburger Gemeinden (nachfolgend „Ev. Familienbildungswerk“ genannt)

ist ein kirchliches Werk in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

(1) Das Ev. Familienbildungswerk ist beauftragt zum Dienst der Liebe, die Jesus Christus vorgelebt hat. Die Tätigkeit des Ev. Familienbildungswerkes geschieht in Bindung an die Bibel.

(2) Das Ev. Familienbildungswerk ist als Einrichtung der Familienbildung eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung nach der Gesetzgebung des Landes NRW sowie anerkannte Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Das Ev. Familienbildungswerk nimmt in der Ausgestaltung seiner Bildungsarbeit als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche folgende Aufgaben wahr:

1. Bildung für Familien im Sinne der Weiterbildungsgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. Bildung und Projekte für Familien, Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - a) die der Förderung von Erziehung und Bildung dienen,
 - b) die der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit dienen,
 - c) die der religiösen Bildung dienen,
 - d) die dem Dialog der Religionen sowie der Förderung von Integration und Zusammenleben in der Bevölkerung dienen,
 - e) die der Überwindung von sozialen Notsituationen helfen.

(4) Das Ev. Familienbildungswerk bietet evangelischen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Verbänden, den diakonischen Einrichtungen, unabhängig von deren Rechtsform, sowie Einrichtungen der Elementarpädagogik, Schulen und anderen Einrichtungen seine Zusammenarbeit durch Bildungsarbeit, Projekte und Fortbildung an.

(5) Das Ev. Familienbildungswerk beteiligt die Teilnehmenden angemessen an der Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Werkes.

§ 3**Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit
zum Spitzenverband**

(1) Das Ev. Familienbildungswerk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Ev. Familienbildungswerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Körperschaft und keine Person dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Das Ev. Familienbildungswerk ist Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der Ev. Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland und als unselbstständiger Teil des Ev. Kirchenkreises Duisburg Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(4) Das Ev. Familienbildungswerk ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ev. Familienbildungsstätten und -werke in Deutschland.

§ 4

Rechtsbeziehung zu anderen Einrichtungen

(1) Das Ev. Familienbildungswerk ist Mitglied im Evangelischen Familienbildungswerk Rheinland, dem Kooperationsverbund der Evangelischen Familienbildungsstätten und -werke im Rheinland nach dem Weiterbildungsgesetz in der Fassung von 14. April 2000.

(2) Das Ev. Familienbildungswerk kann sich an gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften beteiligen.

§ 5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeitenden des Ev. Familienbildungswerkes sind Angestellte des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg.

(2) Die Geschäftsführung des Ev. Familienbildungswerkes muss evangelischen Bekenntnisses sein.

(3) Alle anderen Mitarbeitenden sollen in der Regel der evangelischen Kirche angehören, mindestens aber einer Kirche, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

(4) Mitarbeitende ohne christliches Bekenntnis müssen den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Trägers achten.

(5) Ausnahmen regeln sich nach den rechtlichen Bestimmungen der Ev. Kirche im Rheinland.

§ 6

Organe des Ev. Familienbildungswerkes

Organe des Ev. Familienbildungswerkes sind:

1. der Vorstand und
2. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

§ 7

Vorstand

(1) Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Duisburg wählt auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes vier Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Vorstand des Ev. Familienbildungswerkes. Diese müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben.

(2) Aus den Ausschüssen „Erziehung und Bildung“, „Islamarbeit, Migration und Integration“ und „Diakonie“ des Ev. Kirchenkreises Duisburg wählt die Kreissynode zusätzlich je eine Person als Mitglied in den Vorstand.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder für den Vorstand ist auf eine ausgewogene Verteilung der Mandate zwischen Frauen und Männern zu achten. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder im Vorstand nicht übersteigen.

(4) Mitarbeitende aus Einrichtungen und Diensten des Trägers und der Diakonie in Duisburg, unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform, sollten nicht in den Vorstand berufen werden.

(5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Berufung erfolgt nach der allgemein angeordneten Presbyteriumswahl.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie eine Person als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(7) Der Vorstand kann sachkundige Gäste zur Beratung hinzuziehen.

(8) Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel jedoch alle zwei Monate. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn der Kreissynodalvorstand, ein Drittel des Vorstandes oder die Geschäftsführung des Ev. Familienbildungswerkes dies wünschen.

(9) Die Geschäftsführung des Ev. Familienbildungswerkes und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus der Verwaltung des Ev. Kirchenkreises nehmen in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 8

Aufgaben des Trägers

(1) Der Ev. Kirchenkreis Duisburg ist für die Gesamtleitung des Ev. Familienbildungswerkes verantwortlich.

(2) Der Beschlussfassung der Kreissynode bleiben vorbehalten:

1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes,
2. Feststellung der Jahresrechnung,
3. Änderungen dieser Satzung,
4. Auflösung oder Aufhebung des Ev. Familienbildungswerkes.

(3) Der Beschlussfassung des Kreissynodalvorstandes bleiben vorbehalten:

1. Feststellung der Gesamtausrichtung der Arbeit des Ev. Familienbildungswerkes,
2. Feststellung des Stellenplanes,
3. Bestellung und Aufsicht über die Geschäftsführung,
4. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beginnend mit BAT-KF V b,
5. Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(4) Der Kreissynodalvorstand kann für die Geschäftsführung des Ev. Familienbildungswerkes eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Aufstellung der Grundsätze, nach denen das Ev. Familienbildungswerk geführt wird,
2. Beratung und Feststellung der allgemeinen bildungspolitischen Aufgaben für die evangelische Familienbildung in Duisburg,
3. Beschlussempfehlungen an die Organe des Trägers zu allen Gegenständen, die diesen vorbehalten sind,
4. Entscheidung über außer- oder überplanmäßige Ausgaben, soweit diese sich im Rahmen der Kirchensteuerzuweisung des Ev. Kirchenkreises Duisburg im Haushaltsplan des Ev. Familienbildungswerkes bewegen.

§ 10

Beschlussverfahren und Niederschriften

(1) Der Vorstand des Ev. Familienbildungswerkes ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist für jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist zuständig für die laufenden Geschäfte gemäß § 2 dieser Satzung.

(2) Die Geschäftsführung legt die Geschäftsverteilung fest.

(3) Die Geschäftsführung unterzeichnet für den Träger rechtsverbindlich Anträge und Verträge einschließlich ihrer Abwicklung, die durch die Organe des Trägers bzw. den Vorstand des Ev. Familienbildungswerkes beschlossen wurden. Für wiederkehrende Anträge ist keine gesonderte Beschlussfassung notwendig.

(4) Die Geschäftsführung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Ev. Familienbildungswerkes.

(5) Die Geschäftsführung hat darüber hinaus unter Beachtung der in den §§ 8 und 9 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben des Trägers und des Vorstandes des Ev. Familienbildungswerkes folgende Aufgaben:

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis BAT-KF V c,
2. Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb des Bewährungsaufstiegs,
3. Anordnung von Ausgaben in einer maximalen Höhe von bis zu 1.500,00 Euro im Rahmen der allgemeinen Deckungsfähigkeit des Haushaltsplanes des Ev. Familienbildungswerkes.

(6) Die Vertretung der Geschäftsführung im Urlaubs- und Krankheitsfall wird nach dem Geschäftsverteilungsplan durch die Fachbereichsleitungen wahrgenommen.

§ 12 Vertretung

Das Ev. Familienbildungswerk als Einrichtung des Ev. Kirchenkreises Duisburg wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes, die Geschäftsführung oder durch eine vom Ev. Kirchenkreis Duisburg bevollmächtigte Person.

§ 13 Haushaltsführung und Verwaltung

(1) Das Ev. Familienbildungswerk wird im Haushalt des Trägers als gesonderter Haushalt mit verschiedenen Objekten geführt.

(2) Haushalts- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Aufgaben des Ev. Familienbildungswerkes werden finanziert durch

1. Zuwendungen der öffentlichen Hand aus Kommune, Land und Bund,
2. Zuwendungen und Zuschüsse Dritter,
3. Dienstleistungsentgelte,
4. Sammlungen und Spenden,
5. Eigenmittel des Trägers.

(4) Das Anordnungsrecht liegt bei den dafür zuständigen Organen des Trägers.

(5) Der Geschäftsführung ist gemäß § 11 Abs. 5 Nummer 3 befugt, Anordnungen für Ausgaben in einer maximalen Höhe von bis zu 1.500,00 Euro im Rahmen der allgemeinen Deckungsfähigkeit des Haushaltsplanes des Ev. Familienbildungswerkes vorzunehmen.

(6) Alle Haushaltsmittel und das gesamte Vermögen des Ev. Familienbildungswerkes dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Ansammlung von Eigenmitteln in Rücklagen ist im Rahmen dieser Satzung sowie der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(7) Das Ev. Familienbildungswerk bedient sich der Verwaltung des Ev. Kirchenkreises Duisburg. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Duisburg.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die den Zweck des Ev. Familienbildungswerkes, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung des Ev. Familienbildungswerkes bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 15 Anfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Ev. Familienbildungswerkes hat der Ev. Kirchenkreis Duisburg dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Erfüllung diakonisch-missionarischer Aufgaben der Evangelischen Kirche in Duisburg zu verwenden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 12. August 1981 außer Kraft.

Duisburg, den 20. Juni 2007

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 6. August 2007
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das gemeinsame Diakonische Werk in Euskirchen

Präambel

Auf Grund § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Presbyterien der

Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münstereifel,
Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen,
Evangelischen Kirchengemeinde Flammersheim,
Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist,
Evangelischen Christuskirchengemeinde Zülpich
übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Träger des Diakonischen Werkes sind die beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Das Diakonische Werk führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Flammersheim, Weilerswist und Zülpich“, kurz das Diakonische Werk in Euskirchen genannt.
- (3) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Euskirchen.
- (4) Das Diakonische Werk ist durch die beteiligten Kirchengemeinden dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der EKD angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst am Nächsten in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift. Durch das Diakonische Werk nehmen die o.g. Gemeinden ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.
- (2) Übergreifende Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
 1. Hilfen für kranke und alte Menschen und deren Angehörige, zum Teil in Zusammenarbeit mit der Diakonie-Station Euskirchen,
 2. Hilfen für Familien,
 3. Hilfen für Menschen mit körperlichen und psychischen Behinderungen sowie für deren Angehörige,
 4. Hilfen und Beratung für Menschen, die sich in Not bzw. Lebenskrisen befinden,
 5. Erholungs- und Freizeitmaßnahmen.
- (3) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages gehören darüber hinaus:
 1. Schulung von und Arbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern,
 2. Ausbildung bzw. Anleitung von Einzelpersonen,

3. Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Gremien,
 4. Vertretung der Interessen der Klientel in der Öffentlichkeit (Sozialanwaltschaft),
 5. Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie,
 6. Organisation von Sammlungen, Verkauf von Wohlfahrtsmarken.
- (4) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe seiner jeweiligen Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne wahr.
- (5) Das Diakonische Werk nimmt ferner die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (6) Der diakonische Auftrag der Kirchengemeinden bleibt unberührt.

§ 3

Veränderungen von Aufgaben

- (1) Über Erweiterungen bzw. Einschränkungen der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben entscheidet das Kuratorium.
- (2) Die Übernahme anderer als der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten übergreifenden Aufgaben oder die Aufgabe dort genannter Aufgaben bedarf einer Änderung dieser Satzung.

§ 4

Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§ 5

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist die gemeinsame Versammlung im Sinne des § 13 des Verbandsgesetzes.
- (2) Für die Berufung in das Kuratorium des Diakonischen Werkes benennen die Evangelischen Kirchengemeinden Euskirchen drei sowie Flammersheim, Bad Münstereifel, Weilerswist und Zülpich je zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Die Berufung erfolgt durch die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder muss den Leitungsorganen der beteiligten Kirchengemeinden angehören. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Berufung erfolgt nach der allgemein angeordneten Presbyteriumswahl, spätestens zwei Monate nach der konstituierenden Sitzung des Presbyteriums.
- (5) Falls für ein Mitglied des Kuratoriums die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft entfallen, wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellt.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Haushalts- bzw. Wirtschafts- und Stellenpläne.

(2) Für den Fall, dass Wirtschaftspläne bestehen, bestellt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüferin. Es beschließt die Jahresrechnung und entlastet die an der Kassenführung Beteiligten auf der Grundlage der Berichte des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin und der entsprechenden Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Das Kuratorium stellt Grundsätze für die Arbeit des Werkes und Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes (Geschäftsordnung) auf.

(4) Das Kuratorium beruft die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstandes sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes nach § 9 dieser Satzung.

(5) Das Kuratorium beschließt über die Einstellung und die Entlassung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

§ 7

Grundsätze und Verfahrensregeln des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Annahme und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(2) Für Einladung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für Presbyterien entsprechend.

(3) Bei der Einberufung zu Sitzungen soll eine Einladungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn auf eine ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

(5) Im Falle der Beschlussunfähigkeit, die die bzw. der Vorsitzende festzustellen hat und die in der Niederschrift festzuhalten ist, wird zu einer neuen Sitzung eingeladen.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 8

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte eine bzw. einen Vorsitzende und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter.

(2) Die bzw. der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens zweimal jährlich ein.

(3) Die bzw. der Vorsitzende hat das Kuratorium einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums oder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Das Kuratorium wählt den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören die nach § 6, Abs. 4 genannten Vorstandsmitglieder an und er besteht mehrheitlich aus Mitgliedern der Presbyterien.

(3) Kein Mitglied des Kuratoriums darf Mitglied des Vorstandes sein.

(4) Die Zahl der Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(5) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll auf Grund Ausbildung bzw. beruflicher Tätigkeit über wesentliche Kenntnisse der Bilanzierung und Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet auf der Grundlage der von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer erstellten Vorlagen alle Beschlüsse vor, die dem Kuratorium bzw. den Beteiligten vorbehalten sind. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse und die satzungs- und ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer. Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Festlegung von Grundsätzen der Personalführung und der inhaltlichen Arbeit,
- b) Genehmigung von nicht aus Eigenmitteln finanzierten neuen Projekten im Rahmen dieser Satzung,
- c) Beschluss der Dienstanweisung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
- d) Bestellung einer Vertretung für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer,
- e) Beschluss über die Vorlage der Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenpläne an das Kuratorium,
- f) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden, soweit die einzelne Haushaltsstelle um 1.000 Euro, mindestens aber um 10 %, überzogen wird,
- g) Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderem Gewicht, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,
- h) Festlegung der Grundsätze eines angemessenen Risikomanagements und Entgegennahme der Quartalsberichte zur wirtschaftlichen Situation des Diakonischen Werkes,
- i) Feststellung der Jahresrechnung und ggf. Entgegennahme der Berichte des Wirtschaftsprüfers,
- j) Dienst- und Fachaufsicht über die Arbeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
- k) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ab der Vergütungsgruppe Vb.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel einmal pro Quartal statt.

(2) Die Einberufung der Sitzungen hat durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung mindestens acht Tage vorher zu erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind.

§ 12

Dienstgeber

Die Beschäftigten sind Mitarbeitende des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Flamersheim, Weilerswist und Zülpich. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Mitarbeitenden.

§ 13

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes der o.g. Kirchengemeinden wird einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer übertragen. Sie bzw. er ist in Delegation des Vorstandes Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung der Haushalts- bzw. der Wirtschaftspläne, zu achten.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und zu siegeln. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für:

1. den Abschluss von Kauf-, Miet- und Leasingverträgen (im Rahmen des Haushaltsplanes),
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bis zur Vergütungsgruppe Vc,
3. die Organisation der Geschäftsstelle,
4. die Vertretung gegenüber Dritten und die Öffentlichkeitsarbeit,
5. die Genehmigung von Fortbildungen unterhalb der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(5) Im Verhinderungsfall der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers vertritt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter diese bzw. diesen.

§ 14

Siegel

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Flamersheim, Weilerswist und Zülpich führt ein eigenes Siegel. Hierzu wird ihm die Siegelberechtigung durch die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen übertragen.

§ 15

Gesellschaftliche Beteiligungen des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk kann sich an gemeinnützigen Einrichtungen oder Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Wahrnehmung seines Auftrages geboten erscheint. Für die Begründung und Aufgabe einer solchen Beteiligung ist der Vorstand zuständig.

§ 16

Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nötigen Mittel sind durch Zuwendungen der in der Präambel genannten Kirchengemeinden, durch Zahlungen der Kranken- und Pflegekassen sowie Privatzahlenden, durch Erträge aus erbrachten Dienstleistungen, durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sowie aus Sammlungen und Spenden Dritter aufzubringen.

(2) Die Verwaltungskosten sollen aus Erträgen für Dienstleistungen, Kirchensteuermitteln und aus öffentlichen Zuwendungen gedeckt werden.

(3) Die Zuwendung der Kirchengemeinden wird vom Kuratorium als Prozentsatz des Nettokirchensteueraufkommens festgelegt. Dabei bemisst sich der jeweilige Anteil der Kirchengemeinden nach dem Nettokirchensteueraufkommen der o.g. Gemeinden.

(4) Der Beschluss über die Höhe der Zuwendungen der Gemeinden an das Diakonische Werk bedarf der Einstimmigkeit. Kommt kein Beschluss zustande, gilt die Zuwendungshöhe des Vorjahres als beschlossen.

(5) Das Kuratorium legt die Höhe des bei Bedarf aufzunehmenden Kontokorrent-Kredites fest. Eine Inanspruchnahme im Gesamtvolumen von mehr als 100.000,00 Euro bedarf der Zustimmung aller Presbyterien.

§ 17

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kirchengemeinden als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18

Satzungsänderung

Die Satzung, Satzungsänderungen und -aufhebung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden. Die Satzung, Änderungen sowie die Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 19

Auflösung und Vermögensverwendung

(1) Das Kuratorium beschließt über den Antrag eines der Beteiligten auf Ausscheiden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Er muss verbindliche Regelungen über die Fristen und die Dauer der Beteiligung des ausscheidenden Mitgliedes an der Finanzierung des Werkes enthalten.

(2) Die Beteiligten haben bei Auflösung des Diakonischen Werkes jeweils ihren Anteil an diesem Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

(3) Der jeweilige Anteil bemisst sich nach dem gegenwärtigen Anteil an den Zuwendungen aus Kirchensteuern (§ 16, 3). Bei Auflösung des Diakonischen Werkes werden die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend dem o. g. Anteil berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden entsprechend diesem Anteil gemeinsam getragen.

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Januar 1978 außer Kraft.

Bad Münstereifel,

Evangelische Kirchengemeinde
Bad Münstereifel
gez. Unterschriften

Siegel

Euskirchen, den 22. Mai 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Euskirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Flamersheim, den 31. Mai 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Flamersheim

Siegel

gez. Unterschriften

Weilerswist, den 6. Juni 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Weilerswist

Siegel

gez. Unterschriften

Zülpich, den 19. Juni 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Zülpich

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. August 2007
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen

Die Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen vom 2. Dezember 2003 (KABI. Nr. 1/2004, S. 40) wird wie folgt geändert:

§ 1

Im Vorspruch wird hinter dem Datum 2. Dezember 2003 der Teilsatz „geändert durch Urkunde vom 23. Juli 2007,“ eingefügt.

§ 2

In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Wörtern „Die Evangelischen Kirchengemeinden“ das Wort „Elversberg“ eingefügt.

§ 3

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) zwei Mitglieder der Presbyterien, der beteiligten Kirchengemeinden, die von diesen entsandt werden, soweit diese verhindert sind, treten bestellte Stellvertreter an deren Stelle.“

2. Buchstabe c) wird gestrichen. Buchstabe d) wird zu Buchstabe c).

§ 4

In § 5 Absatz 1 wird der Buchstabe c) gestrichen. Die Buchstaben d) bis k) werden zu Buchstaben c) bis j).

§ 5

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neunkirchen, den 16. Mai 2007

Gemeindeverband Evangelischer
Kirchengemeinden in der Region Neunkirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Juli 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Stiftungssatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen hat durch Beschluss vom 13. März 2007 die Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde, insbesondere materielle, personelle und ideelle Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit sowie der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde sowie die Anschaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Vermögenswerte.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelisch in Neunkirchen“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Neunkirchen

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung

- der Jugendarbeit,
- des Hauses für Familien Arche Noah, Goethestraße, und des Hauses des Kindes, Schloßstraße,
- der Förderung und des Aufbaus eines Netzwerkes für Kinder in der Gemeinde,
- der Erwachsenenarbeit,
- der kirchenmusikalischen Arbeit,
- die Förderung kirchlich kultureller Angebote sowie
- die Anschaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Vermögenswerte.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 10.000,00 Euro – in Worten: zehntausend Euro –. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind:

1. die Stiftungsversammlung,
2. der Stiftungsrat.

(2) Nach § 9a erledigt die Aufgaben der Stiftung das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen. Das Presbyterium kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7

Stifterversammlung

(1) Der Stifterversammlung gehören alle Stifter an. Ferner gehören ihr die Zustifter an, die durch Beschluss des Stiftungsrates in die Stifterversammlung berufen werden. Die Stifterversammlung berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Zur Mitgliedschaft in der Stifterversammlung sind für die Gründungstifterin „Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen“ die Mitglieder des Presbyteriums berechtigt; natürliche Personen sind berechtigt, juristische Personen mit Ausnahme der Gründungstifterin sind verpflichtet eine natürliche Person zum ständigen Vertreter zu berufen. Diese ist dann das Mitglied in der Stifterversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung endet durch Tod oder Rücktritt des Mitgliedes. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder der Stifterversammlung abberufen. Wichtige Gründe sind z.B. die fortgesetzte Unerreichbarkeit oder grobe Verstöße gegen Geist und Buchstabe dieser Satzung.

(4) Die Stifterversammlung hat das Recht, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung in angemessener Weise unterrichtet zu werden. Findet diese Unterrichtung in Form einer Sitzung statt, so führt der Vorsitzende des Stiftungsrates hierbei den Vorsitz.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, maximal zehn natürlichen Personen, die vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens die Hälfte seiner Mitglieder soll dem Presbyterium angehören.

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(5) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(6) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt der evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen übertragen ist,

Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,
- e) die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates und von einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 10

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 11

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen zugute kommen.

§ 12

Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 13

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neunkirchen, den 8. Mai 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Neunkirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. August 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr

Die Satzung über die Gestaltung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf in Mülheim an der Ruhr vom 17. Oktober 2005 wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Evangelischen Kirchengemeinde Broich, der Evangelischen Kirchengemeinde Saarn und der Evangelischen Kirchengemeinde Speldorf jeweils vom 16. April 2007 wie folgt geändert:

§ 1

In § 3 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen, dafür wird aufgenommen der Satz „Die Presbyterien entsenden in den Ausschuss aus ihrer Mitte jeweils drei Personen, jedoch nur eine Pfarrerin/einen Pfarrer.“

Der ehemalige Satz 3 wird somit Satz 2.

§ 2

Die Satzung tritt nach aufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 15. Mai 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Broich

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Saarn

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Speldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 2. August 2007
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die Emmaus-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Menden und Meindorf

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Menden und Meindorf hat durch Beschluss vom 6. Februar 2007 die Emmaus-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Vermächtnissen, Spenden und sonstige Zuwendungen oder auch durch ihre tatkräftige ehrenamtliche Mitarbeit dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Emmaus-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Menden und Meindorf“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung mit Sitz in Sankt Augustin.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der evangelischen Kirchengemeinde Menden und Meindorf für Kinder, Jugend, Familien und Senioren.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 50.000 Euro; darin eingeschlossen ist das Erbe Günter¹. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Menden und Meindorf verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zu-

wendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Erträge aus dem Teil des Stiftungsvermögens, der aus dem Erbe Günter stammt (36.600,10 Euro) sind entsprechend dem im Testament der Erblasserin bestimmten Zweck² zu verwenden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Diese sind zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern, die vom Presbyterium jeweils spätestens sechs Monate nach dessen Wahl gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens zwei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Gemäß Abs. 2 Satz 1 entspricht die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates der Wahlperiode des Presbyteriums, d.h. bis auf weiteres vier Jahre. Wegen des vorgesehenen turnusmäßigen Wahltermins ist die erste Amtszeit nach Errichtung der Stiftung verkürzt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

¹ Siehe U.R.Nr. 1221/1977 des Notars Alfred Recktenwald, Siegburg.

² In § 2 der vorgenannten Urkunde hat die Erblasserin wie folgt verfügt: „Es ist mein Wunsch, dass das von mir hinterlassene Vermögen für Zwecke der Jugendarbeit und gegebenenfalls für arme Kinder verwandt wird. Zur Klarstellung wird vermerkt, dass zur Jugendarbeit auch gegebenenfalls die Errichtung oder Herrichtung von Räumen für Jugendliche im Pfarrzentrum oder sonstwo gehört.“

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung sowie der Planung für das Folgejahr zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter,
- d) die Zuwendungsbestätigungen werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck nur insoweit beschließen, als die Zweckbindung des Erbes Günter gern. § 4 Abs. 2 davon unberührt bleibt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Zweckbindung des Erbes Günter zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Menden und Meindorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Sankt Augustin-Menden, den 3. April 2007

Evangelische Kirchengemeinde
Menden und Meindorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. August 2007
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld

Artikel 1

Die Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld vom 11. Januar 2002 in der Neufassung vom 11. November 2004 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

Zu diesem Gemeindeverband sind die

Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal,
Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt,
Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal,
Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld

(die Verbandsgemeinden)
zusammengeschlossen.

Artikel 3

§ 3 Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

(1) Im Innenverhältnis sind die Verbandsgemeinden zu folgenden Anteilen am Vermögen des Verbandes beteiligt:

Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal:	32 %
Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt:	23 %
Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal:	17 %

Evangelische Kirchengemeinde
Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld: 28 %

Artikel 4

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsvertretung gehören die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, zwei Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister und je Verbandsgemeinde zwei entsandte Mitglieder an.

Artikel 5

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, den 21. Juni 2007

Verband Evangelischer Kirchengemeinden
in Wuppertal-Elberfeld

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 2. August 2007
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Kircheneintrittsstelle

Az. 02-15-1:15030 Düsseldorf, 7. August 2007

Als Kircheneintrittsstelle gemäß Artikel 86 Abs. 2 KO wurde anerkannt:

Mobile Kircheneintrittsstelle, Ev. Kirchenkreis Leverkusen

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2008

746609
Az. 13-70-02:0006 Düsseldorf, 15. August 2007

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen werden im Jahr 2008 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

Seminar 2008.01 und 2008.02

Verwaltungsleiter/innen und stellvertretende Verwaltungsleiter/innen

Thema: „Mitarbeiterführung und Motivation“

Termin: 2008.01: 07. bis 09. April 2008
2008.02: 09. bis 11. April 2008

Ort: Haus Bierenbach, Nümbrecht-Bierenbachtal

Seminar 2008.03

Verwaltungs- und Personalleiter/innen

Thema: Arbeitsrecht

Termin: 02. bis 03. Juni 2008

Ort: Haus Wiesengrund, Überdorf

Seminar 2008.04 und 2008.05

Personalsachbearbeiter/innen

Thema: Arbeitsrecht

Termin: 2008.04: 03. bis 04. Juni 2008

2008.05: 05. bis 06. Juni 2008

Ort: Haus Wiesengrund, Überdorf

Seminar 2008.06

Verwaltungs- und Personalleiter/innen

Thema: Arbeitsrecht

Termin: 17. bis 18. November 2008

Ort: Haus Bierenbach, Nümbrecht-Bierenbachtal

Seminar 2008.07 und 2008.08

Personalsachbearbeiter/innen

Thema: Arbeitsrecht

Termin: 2008.07: 18. bis 19. November 2008

2008.08: 20. bis 21. November 2008

Ort: Haus Bierenbach, Nümbrecht-Bierenbachtal

Die Fortbildungsseminare werden jeweils besonders ausgeschrieben. Eine Anmeldung kann nur mit dem Anmeldevordruck erfolgen, der mit der Ausschreibung übersandt wird. Der zu entrichtende Teilnehmendenbeitrag wird mit der jeweiligen Ausschreibung der Seminare bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 29. bis 31. Oktober 2007 in Kaub am Rhein

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 29. bis 31. Oktober 2007 ein. Das Tagungshaus ist das CVJM Gästehaus Elsenburg, Adolfstraße 14, 56349 Kaub, Tel. (0 67 74) 249.

Die Themenschwerpunkte bilden die Kirchengemeinde im Internet, Übungen mit dem neuen Einheitsaktenplan sowie die Führung von Personalunterlagen.

Das Programm sieht im Einzelnen folgenden Ablauf vor:

Montag, 29. Oktober 2007

Anreise

15.00 Uhr Anna Neumann, Arbeitsstelle Internet des Landeskirchenamts: Aktuell und attraktiv: Die Kirchengemeinde im Internet

Dienstag, 30. Oktober 2007

- 9.00 Uhr Andacht
- 9.15 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Übungen mit dem neuen Einheitsaktenplan für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, das Landeskirchenamt und sonstige Einrichtungen der Ev. Kirche im Rheinland.
- 15.00 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Fortsetzung der Übungen mit dem Einheitsaktenplan.

Mittwoch, 31. Oktober 2007

- 9.00 Uhr Andacht
- 9.15 Uhr Lothar Wegener, Ev. Verwaltungsamt Rhein-Berg: Von der Bewerbung bis zur Rente – Personalunterlagen in der Praxis
- 11.45 Uhr Abschlussgespräch
Abreise nach dem Mittagessen

Das landeskirchliche Archiv muss auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen einen Unkostenbeitrag von insgesamt 65,00 Euro erheben.

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir bis zum 12. Oktober 2007 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder eine Absage. Deshalb bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung vorzunehmen. Die Rechnung wird Ihnen während des Lehrgangs ausgehändigt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage Ihrerseits die uns entstehenden Ausfallgebühren in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

Kurse „Curriculum Öffentlichkeitsarbeit“

- ab 3. Sept. e-Learning: Online-Kurs „Reportage“
19. Sept. Schaukastengestaltung
10. Okt. Pressemitteilung und Pressekonferenz
20. Okt. Redigieren von Texten
25. Okt. Internetauftritte bearbeiten und aktualisieren
27. Okt. Gemeindebriefe gestalten mit InDesign
27. Okt. Fundraising. Grundkurs
26. Nov. Fotos bearbeiten und online stellen
8. Dez. Handzettel und Flyer

AkadeMedia 2. Halbjahr 2007

18. Sept. Zu Gast beim Fernsehen: Medientraining für TV-Interviews
19. Okt. Themen crossmedial umsetzen
- 29.–30. Okt. Auf den Punkt gebracht: Flotte Texte für verschiedene Anlässe
- 9.–10. Nov. TV-Moderation
16. Nov. Erfolgreiche Pressearbeit.
16. Nov. Präsentation von Hörfunknachrichten
- 17.–18. Nov. Das Porträt
- 21.–22. Nov. Softskills für Medienmenschen
- 29.–30. Nov. Überzeugend vor Publikum
30. Nov.–1. Dez. Kino im Kopf: Das Radio-Minifeature
- 6.–8. Dez. Als Videoreporter digital und effizient produzieren
7. Dez. Brillant präsentieren

Die Kursprogramme mit allen Informationen können telefonisch (02 11) 4 36 90-250 oder per E-Mail fortbildung@medienverband.de bestellt werden. Weitere Informationen auch unter www.mediensverband.de.

Kommunikation, Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Fortbildungstermine des Medienverbandes im 2. Halbjahr 2007

Seminare und Kurse

22. Sept. Jetzt spreche ich! Teil 1
20. Okt. Jetzt spreche ich! Teil 2
27. Okt. Überzeugend präsentieren
27. Okt. Gespräche mit Mitarbeitenden
29. Okt. Medien für Advent und Weihnachten
7. Nov. Ist Gott gerecht?
17. Nov. „Es begab sich aber zu jener Zeit ...“
17. Nov. Wie kommen die Nachrichten ins Fernsehen?
17. Nov. Wir drehen und schneiden einen Film
17. Nov. Vorlesen als Erlebnis
24. Nov. Kleine und große Auftritte
24. Nov. Digitale Bildbearbeitung
4. Dez. Effiziente Sitzungsleitung

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

743313

Az. 02-10-11:1504043

Düsseldorf, 26. Juli 2007

Kirchengemeinde:

Büchenbeuren

Kirchenkreis:

Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Büchenbeuren



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

745759
Az. 03-10-11:15010 Düsseldorf, 13. August 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des ehemaligen Ev. Kirchenkreises Düsseldorf-Nord wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

745756
Az. 03-10-11:15011 Düsseldorf, 13. August 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des ehemaligen Ev. Kirchenkreises Düsseldorf-Ost wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

745760
Az. 03-10-11:15012 Düsseldorf, 13. August 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – des ehemaligen Ev. Kirchenkreises Düsseldorf-Süd wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

745711
Az. 02-10-11:1504806 Düsseldorf, 13. August 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Marxloh, Kirchenkreis Duisburg, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

745762
Az. 02-10-11:1504811 Düsseldorf, 13. August 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Obermarxloh, Kirchenkreis Duisburg, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

744973
Az. 02-10-11:1502715 Düsseldorf, 7. August 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Michaelshoven beim Coenaculum Köln e.V., Kirchenkreis Köln-Süd, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

745750
Az. 02-10-11:1502804 Düsseldorf, 13. August 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Grefrath-Oedt, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

745761
Az. 02-10-11:1503106 Düsseldorf, 13. August 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Essenberg, Kirchenkreis Moers, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

745753
Az. 02-10-11:1503130 Düsseldorf, 13. August 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Hochheide, Kirchenkreis Moers, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

745764
Az. 02-10-11:1504513 Düsseldorf, 13. August 2007

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Ringenberg, Kirchenkreis Wesel, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Uwe Lorenzen am 8. Juli 2007 in der Kirchengemeinde Malstatt, Kirchenkreis Saarbrücken.

Prädikantin Hiltrud Stärk-Lemaire, Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 12. August 2007.

Pfarrer z.A. Dr. Alexander Warnke am 17. Juni 2007 in der Kirchengemeinde Alt-Duisburg, Kirchenkreis Duisburg.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerinnen im Probendienst Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probendienst Martin Haßler in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probendienst Holger Langfeld in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Inke Pötter in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Heike Rodenbusch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Angela Schiller-Meyer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Wolfram Witthöft in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke mit Wirkung vom 1. September 2007 die Pfarrstelle der Ev. Studenten- und Studentinnengemeinde Aachen.

Pfarrer Martin Gerhards mit Wirkung vom 20. August 2007 die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen.

Pfarrer Martin Haßler mit Wirkung vom 1. August 2007 die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Altenkirchen.

Pfarrer Holger Langfeld mit Wirkung vom 1. August 2007 die 35. (15.) Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes in Essen.

Pfarrer Wolfram Witthöft mit Wirkung vom 1. September 2007 die 2. Pfarrstelle der Evangelischen-Reformierten Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep.

Pfarrerin Angela Schiller-Meyer mit Wirkung vom 1. September 2007 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerin Inke Pötter mit Wirkung vom 1. September 2007 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrerin Katharina Gmelin mit Wirkung vom 20. August 2007 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Pfarrerin Heike Rodenbusch mit Wirkung vom 1. August 2007 die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Übertragung eines pfarramtlichen Dienstes:

Pfarrerin Dr. Anja Angela Diesel mit Wirkung vom 1. September 2007 im Umfang von $\frac{50}{100}$ an der Ev. Studenten- und Studentinnengemeinde Koblenz.

Abberufung:

Pfarrer Hagen Schwarz, Kirchengemeinde Ketzberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2007.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Ulrich Lillie, Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, zum Superintendenten, des Pfarrers Dr. Uwe Vetter, kreiskirchliche Pfarrstelle „Kirche in der City“-Johanneskirche, zum Assessor, der Pfarrerin Henrike Tetz, kreiskirchliche Pfarrstelle Evangelische Religionslehre an höheren Schulen, zur Skriba, des Pfarrers Dr. Martin Fricke, kreiskirchliche Pfarrstelle Evangelische Religionslehre an höheren Schulen, zum 1. Stellvertreter der Skriba, und des Pfarrers Torsten Nolting, kreiskirchliche Pfarrstelle Evangelischer Gemeindedienst-Diakonie in Düsseldorf, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Düsseldorf.

Die Wahl der Pfarrerin Kristiane Voll, Lüttringhausen, zur Assessorin des Kirchenkreises Lennep.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Christina Alvarez-Brückmann, Viktoriaschule Aachen, zur Oberstudienrätin i.K. unter Aushändigung eines Anstellungsvertrages.

Natascha Kusch, Bodelschwingh Gymnasium Herchen, zur Studienrätin i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Heike Lamek, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, zur Studienrätin i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Bernd Rüdiger Mentjes, Viktoriaschule Aachen, zum Studienrat i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Birgit Morjan-Drees, Viktoriaschule Aachen, zur Studienleiterin i.K.

Tobias Seitz, Bodelschwingh Gymnasium Herchen, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Landeskirchen-Oberamtsrat Marcus Wetter zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Überleitungen:

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Matthias Grau von dem Ev. Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Düsseldorf in den Dienst des Ev. Verwaltungsverbandes Düsseldorf mit Wirkung vom 1. April 2007.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Günter Mettner von dem Ev. Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Düsseldorf in den Dienst des Ev. Verwaltungsverbandes Düsseldorf mit Wirkung vom 1. April 2007.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Uwe Michalzik von dem Ev. Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Düsseldorf in den Dienst des Ev. Verwaltungsverbandes Düsseldorf mit Wirkung vom 1. April 2007.

Kirchenverwaltungs-Amtsfrau Ellen Rösner von der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath in den Dienst des Ev. Verwaltungsverbandes Düsseldorf mit Wirkung vom 1. April 2007.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Barnim von Maltzahn, Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 2007.

Entlassen:

Pfarrerin im Probedienst Dr. Gabriele Faßbeck mit Ablauf des 31. August 2007.

Pfarrer im Probedienst Dirk Fiedler mit Ablauf des 31. August 2007.

Pastorin im Sonderdienst Dörthe Flader mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Pastorin im Sonderdienst Christiane Gericke-Ramezani mit Ablauf des 31. August 2007.

Pastorin im Sonderdienst Heike Gluth mit Ablauf des 19. August 2007.

Pastorin im Sonderdienst Katharina Gmelin mit Ablauf des 19. August 2007.

Pfarrerin Dr. Silke Grigo, Gemeinde Köln (4. Pfarrstelle), mit Ablauf des 31. August 2007.

Pfarrer im Probedienst Dirk Grützmacher mit Ablauf des 31. August 2007.

Pfarrerin im Probedienst Renate Haßler mit Ablauf des 3. August 2007.

Pfarrerin im Probedienst Andrea Hofacker mit Ablauf des 31. August 2007.

Pfarrerin im Probedienst Kathrin Jabs mit Ablauf des 2. September 2007.

Pastor im Sonderdienst Stephan Koch mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Pfarrer Dr. Martin Vetter, Kirchenkreis Düsseldorf, mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Jürgen Dünne, Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, vom 1. September 2007 bis 31. Oktober 2009.

Superintendent Hartmut Eigemann, Kirchengemeinde Bad Sobernheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, vom 1. September 2007 bis 31. August 2011.

Kirchengemeinde-Amtsärztin Eugenie Klein, Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, vom 1. September 2007 bis 31. August 2009.

Pfarrer Karlheinz Pothoff, Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, vom 1. September 2007 bis 31. August 2009.

Landespfarrer Dr. Ullrich Wimmer, Landeskirchenamt, vom 1. September 2007 bis 28. Februar 2010.

Eintritt in den Ruhestand:

Oberstudienrätin i.K. Karola Baumann, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Realschullehrer i.K. Manfred Durdel, Evangelische Realschule Burscheid, mit Ablauf des 31. August 2007.

Pfarrerin im Probedienst Dorothea Furtwängler mit Wirkung vom 1. September 2007.

Professor Dr. Klaus Haacker von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal mit Wirkung vom 1. September 2007.

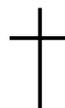
Pfarrer Roland Knuth, Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit Wirkung vom 1. September 2007.

Pfarrer Ulf Rademacher, Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, Kirchenkreis Koblenz, mit Wirkung vom 1. September 2007.

Pfarrer Diethelm Rumberg, Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, mit Wirkung vom 1. September 2007.

Pfarrer Jürgen Schaal, Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Altenkirchen, mit Wirkung vom 1. September 2007.

Pfarrer Klaus Schneidewind, Kirchengemeinde Vallendar, Kirchenkreis Koblenz, mit Wirkung vom 1. September 2007.



*Der Geist Gottes des Herrn ist auf mir,
weil der Herr mich gesalbt hat.
Jesaja 61,1*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Fritz Angne, am 26. Juli 2007 in Solms, zuletzt Pfarrer in den Kirchengemeinden Albshausen und Steindorf, geboren am 14. Oktober 1936 in Blieskastel, ordiniert am 24. März 1963 in Blieskastel.

Pfarrer i.R. Rudolf Wessler, am 30. Juni 2007 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Lukaskirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 28. September 1927 in Duisburg, ordiniert am 31. Oktober 1954 in Mülheim an der Ruhr.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Osterath, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. September 2007 eine 3. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Budberg, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2007 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bonn (Erteilung von Ev. Religionslehre am Berufskolleg Bonn-Duisdorf) ist mit Wirkung vom 1. August 2007 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg, Kirchenkreis Essen-Süd, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2007 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Studenten- und Studentinnengemeinde an der Universität zu Köln wird mit Wirkung vom 1. September 2007 aufgehoben.

In der Pauluskirchengemeinde Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2007 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Ketzberg, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. September 2007 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR) sucht zum 1. August 2008 eine Landesjugendpfarrerin/einen Landesjugendpfarrer. Die Landesjugendpfarrerin/Der Landesjugendpfarrer leitet das Amt für Jugendarbeit der EKiR und nimmt teil an dessen Auftrag, die Jugendarbeit in der EKiR zu fördern. Dazu gehören: Dienst der Verkündigung und Seelsorge, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, Beratung

der mit der Jugendarbeit beauftragten beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und ihrer Leitungsorgane in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche und Verbänden, Wahrnehmung der Belange von Jugendlichen und evangelischer Jugendarbeit in Kirche und Gesellschaft, Zusammenarbeit mit den Jugendwerken und -verbänden einschließlich der Freikirchen sowie anderen Einrichtungen, Werken und Verbänden in der EKIR und auf EKD-Ebene, Vertretung der evangelischen Jugendarbeit bei Landes- und Bundesbehörden sowie gegenüber anderen Jugendorganisationen und deren Zusammenschlüssen. Wir erwarten eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pädagogisch-theologischer Kompetenz, Kenntnissen der Theorie und Praxis evangelischer Jugendarbeit, möglichst Gemeindeerfahrung, Leitungskompetenz, Kooperationsbereitschaft, Überzeugungskraft, Kreativität, Konfliktfähigkeit, Lernbereitschaft, eigener spiritueller Erfahrung. Der Dienst erfordert die Bereitschaft zu häufig auch mehrtägigen dienstlichen Abwesenheiten. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland durch die Kirchenleitung. Für die künftige Stelleninhaberin/den künftigen Stelleninhaber kann eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden. Wir bitten Sie, Ihre Bewerbung bis zum 31. Oktober 2007 zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung Bildung und Erziehung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Landesjugendpfarrer Rüdiger Breer, Tel. (02 11) 36 10 295.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht für die Evangelische Stadtakademie Düsseldorf zum 1. November 2007 eine Studienleiterin/einen Studienleiter für die Bereiche Systematische Theologie, Ethik, Dialog Kirche-Kultur mit vollem Dienstumfang (2. kreiskirchliche Pfarrstelle). Erwartet werden allgemeine theologische und pädagogische Kompetenz, besondere Kenntnisse im Bereich der Systematischen Theologie und der Ethik, Erfahrungen im Bereich des Dialoges Kirche-Kultur (Literatur, Musik, Theater, Kunst). Aufgabe der Studienleiterin/des Studienleiters ist die Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (Seminare, Symposien, Vorträge) zu den oben genannten Bereichen zentral im Haus der Kirche sowie vor Ort in den Kirchengemeinden. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte die Bereitschaft und Freude an kollegialer Zusammenarbeit im Team der Stadtakademie und mit anderen kirchlichen, kulturellen und städtischen Einrichtungen haben. Die Ausstattung des zentral gelegenen Hauses der Kirche bietet vielfältige Möglichkeiten für eine selbstständige, kreative Arbeit. Voraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Weitere Auskünfte erteilt Akademieleiter Dr. Dietrich Knapp, Tel. (02 11) 89 85-261. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. Dezember 2007 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 35. kreiskirchliche Pfarrstelle mit dem Arbeitsfeld Seelsorgefortbildung, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Die Pfarrstelle ist im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Kirchenkreis Düsseldorf ist am 1. Juni 2007 auf Grund des Zusammenschlusses der vormals drei Düsseldorfer Kirchenkreise errichtet worden. Dadurch ergeben sich neue Möglichkeiten und Herausforderungen auf dem Arbeitsfeld Seelsorge, insbesondere bei der Vernetzung der in Ortsgemeinden und Funktionalgemeinden

geleisteten Seelsorgearbeit. In diesem Kontext gehört es zu den Aufgaben der zukünftigen Stelleninhaberin/des zukünftigen Stelleninhabers, Ehrenamtliche in Kooperation mit den Ortsgemeinden und funktionalen Gemeinden des Kirchenkreises sowie mit der Diakonie in Düsseldorf zu schulen und geistlich zuzurüsten. Der Kirchenkreis sucht deshalb eine offene, kommunikative und teamfähige Persönlichkeit, die bereit ist, mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten. Für diese Arbeit soll sie/er Schulungskonzepte und -angebote entwickeln und in die Gemeinden und Einrichtungen einbringen. Außerdem soll sie/er Schulungen von Multiplikatoren in der Seelsorge und zwei „Sechs-Wochen-Kurse“ in pastoralpsychologischer Weiterbildung (KSA) p.a. leiten und durchführen, Supervision für Mitarbeitende in Kirche und Diakonie anbieten und insbesondere in der Abteilung Seelsorge in Gremien des Kirchenkreises mitarbeiten. Sie/Er soll ein Finanzkonzept zur langfristigen Refinanzierung der Stelle bis zu einem Anteil von 50% erstellen. Der Kirchenkreis sucht deshalb eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit seelsorglicher Zusatzausbildung (entsprechend Sektionen der DGfP), abgeschlossener Supervisionsweiterbildung (DGfP oder DGsv) und Qualifikation zur Kursleitung. Sie/Er soll Konzeptionen erstellen und umsetzen sowie tragfähige Organisations- und Kommunikationsstrukturen aufbauen können. Außerdem soll sie/er Berufserfahrung aus parochialen Strukturen mitbringen. Erfahrungen aus funktionalen Bereichen sind von Vorteil. Der Kirchenkreis Düsseldorf wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, sich auf die Herausforderungen und Chancen in der Großstadt einzulassen und an der Weiterentwicklung profilierter kirchlicher Seelsorgearbeit in Düsseldorf mitzuwirken. Wir bieten Dienstraum und Schulungsräume im Haus der Kirche, Bastionstraße 6, Düsseldorf, und Hilfe bei der Wohnungssuche. Die Arbeit wird begleitet durch den Fachausschuss Seelsorge und die zugehörigen Bereichsausschüsse des Kirchenkreises. Pfarrerrinnen, Pfarrer und Ehrenamtliche freuen sich auf fachliche Zusammenarbeit und Unterstützung. Auskünfte erteilen Superintendent Pfarrer Ulrich Lilie, Tel. (02 11) 89 85-300, Pfarrerin Henrike Tetz, Tel. (02 11) 89 85-320. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. Dezember 2007 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre am Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf (41. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Das Max-Weber-Berufskolleg ist eine kaufmännische Schule mit Fachklassen im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Neben dem Abschluss der Berufsfachschulen und der Fachoberschule Klasse 12B können Schülerinnen und Schüler die Allgemeine Hochschulreife in der Fachoberschule Klasse 13 erlangen. Die Bewerberin/Der Bewerber muss mit jungen Erwachsenen umgehen können, sich den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System der Berufskollegs einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion vertraut sein. Außerdem wird eine Integration in die didaktische Jahresplanung der verschiedenen Bildungsgänge und in die Gestaltung von Lernsituationen erwartet. Sie/Er sollte mit den Bestimmungen des Schulgesetzes vertraut sein. Erwartet wird die Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Brigitte Kaudewitz, Tel. (02 11) 2 29 12 51. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen

dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum 1. Januar 2008 zur Besetzung seiner Schulreferentenstelle (1. kreiskirchliche Pfarrstelle) auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit dem Kirchenkreis Düsseldorf entfallen 25% des Dienstumfangs auf die Tätigkeit im Schulreferat Düsseldorf (Schwerpunkt Gymnasium). Folgende Aufgaben erwarten Sie im Blick auf alle allgemeinbildenden Schulen im Kirchenkreis Leverkusen bzw. die Sekundarstufe-II-Schulen im Kirchenkreis Düsseldorf: Kontaktpflege mit den Schulleitungen und den Unterrichtenden, Sicherung und Förderung des Religionsunterrichts, Planung und Durchführung von Lehrerfort- und -weiterbildungen, Begleitung und Beratung von Lehrerinnen und Lehrern, Schulpfarrerinnen und -pfarrern, Kontaktwahrnehmung und Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulbehörden und staatlichen Aufsichtsorganen, Förderung der schulbezogenen Arbeit in den Kirchengemeinden, intensive Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Jugendreferat und der Fachberatung für Kindertagesstätten sowie den Schulreferaten der Region, Pflege der religionspädagogischen Bibliothek/Mediothek. Der Kirchenkreis sucht eine Person, die in der schulischen Bildungsverantwortung eine zentrale kirchliche Aufgabe sieht und mit Freude und Engagement dieses Anliegen verfolgt. Gute theologische und pädagogische Qualifikationen werden vorausgesetzt. Langjährige Erfahrungen in der Bildungsarbeit und Unterrichtserfahrung sind erforderlich. Auskunft erteilt der Schulreferent Pfr. Horst Leske, Tel. (02 14) 3 82-26 oder 27. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum 1. April 2008 zur Besetzung seiner Diakoniepfarrstelle (14. kreiskirchliche Pfarrstelle) auf Vorschlag der Kirchenleitung einen Pfarrer oder eine Pfarrerin. Sie/Er nimmt die Leitung und Geschäftsführung des kreiskirchlichen Diakonischen Werkes mit seinen Abteilungen Allgemeiner Sozialer Dienst und Familienpflege wahr. Zu den Aufgaben gehört besonders, dass sie/er Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die 13 Kirchengemeinden in Fragen diakonischer Arbeit ist, den Kontakt – vor allem – zu den Diakonieausschüssen pflegt und Fortbildungsangebote vorhält. Es wird erwartet: Mehrjährige Erfahrung im diakonischen Bereich und/oder in der Gemeindearbeit, Erfahrung in Leitungsfunktionen und sozialem Management, Kommunikations-, Konflikt- und Motivationsfähigkeit, ausgewiesene Leitungskompetenz, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen und den Mitarbeitenden, Interessenvertretung gegenüber den fünf Kommunen innerhalb des Kirchenkreises und den Wohlfahrtsverbänden, theologische Reflexion diakonischer und gesellschaftspolitischer Fragen, konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit, Bereitschaft zur Fortbildung wird vorausgesetzt, Wohnsitznahme im Kirchenkreis. Nähere Auskünfte erteilt der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Friedemann Küppers, Tel. (02 14) 3 82-70. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 16. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wuppertal, Seelsorge an der JVA Wuppertal, mit einem Dienstumfang von 75 % ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das

Leitungsorgan wieder zu besetzen (befristet für acht Jahre). Die JVA Wuppertal hat insgesamt 550 Haftplätze für jugendliche und erwachsene Männer in Untersuchungs- und Strafhafte. Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers sind die seelsorgerliche Begleitung der inhaftierten Menschen und deren Angehörigen in Einzelsorge, Gruppenarbeit und Gottesdiensten in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der ersten (anderen) Pfarrstelle. Die vorhandene Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Angehörigenarbeit und die Zusammenarbeit mit Kontaktgruppen ist fortzusetzen. Die Befähigung und Bereitschaft zur konstruktiv kritischen Zusammenarbeit mit den anderen Diensten in der Anstalt wird ebenso vorausgesetzt wie die seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden. Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufserfahrung und Engagement in der Seelsorge gesucht, die/der die Seelsorge als Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und die Bereitschaft zu Supervision und Fortbildung mitbringt. Die Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Justizvollzug steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Dienstsitz ist Wuppertal. Bewerbungen richten Sie bitte spätestens innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Ansprechpartner: Superintendent Manfred Rekowski, Tel. (02 02) 9 74 40-800, und Pfarrer Jönk Schnitzius, Tel. (02 02) 97 32 361.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:
(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien hat als Anstellungsträgerin zum 1. September 2008 die Pfarrstelle des Pfarramtsbereiches Nordengland mit Dienstsitz in Manchester wieder zu besetzen. Die Gemeinden des Pfarramtsbereiches suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der für sechs Jahre zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst bereit ist. Neben Gottesdiensten und Amtshandlungen in deutscher und englischer Sprache an sechs Orten werden erwartet: Gewinnung von Gemeindegliedern, Betreuung bestehender Gemeindeglieder, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus multikulturellem Hintergrund, Seelsorge und Begleitung älterer Gemeindeglieder, Gestaltung von Rüstzeiten, Erfahrung im Umgang mit ökumenischen Partnern, Mitarbeit in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in GB, Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten, Flexibilität sowie EDV-Kenntnisse. Gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird, falls erforderlich, ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten. Ein Dienstwagen wird gestellt. Im Pfarramtsbereich existiert keine deutsche Schule. Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-531 oder -128, Fax (05 11) 27 96-725, E-Mail westeuropa@ekd.de. Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2007 (Eingang im Kirchenamt).

Die Evangelische Gemeinde Beirut sucht zum 1. September 2008 für sechs Jahre ein Pfarrerehepaar oder eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Evangelische Gemeinde Beirut versteht sich als Brücke zwischen dem Libanon und dem deutschsprachigen Ausland und betreut Deutschsprachige im Libanon und in Syrien. Ca. 60 % der Gemeindeglieder sind mit Libanesinnen/Libanesen (christlich und muslimisch) verheiratet. Zu den Aufgaben neben den üblichen pastoralen Arbeitsfeldern (monatliche Gottesdienste auch in Syrien)

gehört die Bereitschaft, sich bewusst in der christlichen Ökumene und im christlich-muslimischen Dialog zu engagieren, da die Gemeinde in diesen Bereichen besonders aktiv ist. Weitere Aufgabenfelder sind die Bildungs- und Kulturarbeit, eine interreligiöse Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit sowie die Begleitung der Studenten des Programms „Studium im Mittleren Osten (SIMO)“ und von deutschsprachigen Zivildienstleistenden und Volontären im Libanon. Die Gemeinde pflegt eine aktive Sozialarbeit und ist vernetzt mit libanesischen Sozialorganisationen. Die Gemeinde besitzt im Herzen von Beirut eine Kirche sowie ein eigenes Gemeindezentrum mit mehreren Mietwohnungen und Gästezimmern und einer geräumigen Pfarrwohnung. Die Betreuung der Immobilie, die die finanzielle Unabhängigkeit der Gemeinde gewährleisten soll, gehört zu den pfarramtlichen Aufgaben. Wir wünschen uns ein hohes Maß an Flexibilität, Kontaktfreudigkeit, seelsorgerliche, theologische und pädagogische Kompetenz sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine mindestens 6-jährige Gemeindeerfahrung sowie die Bereitschaft, auf Krisen- und Notfälle im Team zu reagieren, sind auf Grund der besonderen Situation erforderlich. Gute Englisch- und Französischkenntnisse werden vorausgesetzt, Arabisch sollte erworben werden. Solide PC- und Datenverarbeitungskenntnisse sowie Verwaltungserfahrung sollten vorhanden sein. Zwei internationale Schulen (englischsprachig) mit dem Abschluss „Internationales Abitur“ (in Deutschland anerkannt) liegen in Fußnähe der Gemeinde. Ende der Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2007 (Eingang beim Kirchenamt der EKD). Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-223, Fax (05 11) 27 96-99 236, E-Mail susanne.helbig@ekd.de.

Die Deutsche Evangelische Kirchengemeinde in Lissabon sucht zum 1. März 2009 für sechs Jahre eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer (auch Pfarrerehepaar). Erwartet werden Erfahrung, ökumenische Offenheit, Kommunikation und Kontaktfreude, Freude und Bereitschaft für die Erteilung von Religionsunterricht (sechs bzw. acht Std./Woche) an der Deutschen Schule (bis zum Abitur), Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem engagierten Mitarbeiterkreis, Betreuung der Filialgemeinden auf Madeira und an der Algarve in Kooperation mit der Gemeindeführerin, den Prädikanten/innen und ggf. Ruhestandspfarrern/-innen, die regelmäßige Betreuung der Deutschen Gemeinde in Porto, Sicherheit in Verwaltung und Organisation, Führerschein und PC-Kenntnisse. Eine Dienstwohnung im kombinierten Gemeinde-/Pfarrhaus mit schönem Garten neben der Kirche an einer sehr lebhaften Straße, sowie ein deutschsprachiger Kindergarten und Schule bis zum Abitur sind vor Ort vorhanden. Ein Sprachkurs (bis zu acht Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-126/-127, Fax (05 11) 27 96-725, E-Mail suedeuropa@ekd.de. Dorthin sind auch die Bewerbungsunterlagen bis zum 30. November 2007 zu richten.

Die Evangelische Lutherische Kirche in Russland, der Ukraine, in Kasachstan und Mittelasien (ELKRAS) sucht zum 1. September 2008 für einen Zeitraum von sechs Jahren in Kaliningrad eine/einen engagierte/engagierten, kooperationsfähige/kooperationsfähigen Pfarrerin/Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit Erfahrung in Gemeindeaufbau, Leitungs- und Organisationsfähigkeiten sowie Erfahrung im Umgang mit Verwaltung, Bauwesen. Finanzen (Fundraising) und Mitarbeiterführung sowie Interes-

se an Diakonie. Bewerberinnen und Bewerber sollten offen sein für die besondere Diaspora-Situation evangelischer Christen innerhalb eines orthodox geprägten Umfeldes und bereit sein zur Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kirchenvorstand und engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Besetzung erfolgt durch Kirchenvorstandswahl. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kaliningrad/Königsberg ist mit der Leitung der Propstei im Kaliningrader Gebiet verbunden, zu der 45 Gemeinden und Gemeindegruppen sowie drei diakonische Einrichtungen gehören. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit weiteren theologischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie und daher großes Geschick in der Koordination und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Propstei. Eine Wohnung steht im Kirchenzentrum zur Verfügung. Eine deutsche Schule gibt es vor Ort nicht. Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Führerschein ist erforderlich. Kenntnisse der russischen Sprache sind wünschenswert. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an. Bewerbungsfrist: 15. November 2007 (Eingang im Kirchenamt). Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-126 oder -135, Fax (05 11) 27 96 -725, E-Mail: michael.huebner@ekd.de, heike.stuenkel.rabe@ekd.de.

Die Deutsche Evangelische Gemeinde in Malmö, Schweden, sucht ab 1. August 2008 für sechs Jahre eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar (Stellenteilung). Malmö ist mit über 270.000 Einwohnern die drittgrößte Stadt Schwedens und die Deutschland am nächsten gelegene schwedische Großstadt. Einwanderung aus Deutschland besteht seit Jahrhunderten und Malmö hat als deutsche Predigtstätte eine bewegte Geschichte. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über den südlichen Bereich Schwedens. Die Gemeinde hat als gemeinnütziger Verein vertragliche Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zum Bistum Lund. Ökumenische Kontakte bestehen zu den Kirchen am Ort und zu den deutschsprachigen Gemeinden im benachbarten Kopenhagen und in Schweden. Unsere Kirche (1931 geweiht) und das angeschlossene Gemeindezentrum mit Pfarrwohnung liegen nahe am Meer (Öresund). In Malmö wird 14-tägig, an den anderen Predigtstellen mehrmals im Jahr Gottesdienst gehalten. Die Gemeindeführung wird durch ein Team engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter mitgetragen. Im Gemeindebüro ist eine Bürokraft teilzeitbeschäftigt. Die lebendige Gemeindeführung in Malmö und den Teilgemeinden mit Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen soll fortgeführt werden. Voraussetzungen für den Dienst ist die Anstellungsfähigkeit in einer der Gliedkirchen der EKD, seelsorgerische und theologische Kompetenz sowie mehrjährige Erfahrung mit der selbstständigen Leitung einer Gemeinde. Wir wünschen uns Offenheit für die Ökumene und den interreligiösen Dialog in unserer multikulturellen Umgebung. Die Arbeit erfordert Kooperationsbereitschaft und Kreativität. Die geografische Ausbreitung des Gemeindegebietes verlangt ein hohes Maß an Mobilität und den Besitz eines Führerscheins. Bereitschaft und Fähigkeit zum Erlernen der schwedischen Sprache sind erforderlich. Es gilt die Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Die Besoldung entspricht je nach persönlicher Voraussetzung A13/A14. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-530 oder -128, Fax (05 11) 27 96 -725, E-Mail westeuropa@ekd.de. Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2007 (Eingang im Kirchenamt).

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2008 für den Dienst in der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Prag eine/einen engagierte/engagierten Pfarrerin/Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit Gemeindeerfahrung für die Dauer von sechs Jahren. Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Prag wurde 1993 gegründet und gehört zur Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder. Bewerberinnen und Bewerber sollten Engagement und Erfahrung für den weiteren Gemeindeaufbau mitbringen, fähig und bereit sein, Leitungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, fähig und bereit sein, den Gemeindegliedern und den zahlreichen Gästen der Gemeinde offen und tolerant zu begegnen, über ökumenische und möglichst auch Auslandserfahrungen verfügen, Bereitschaft und Ideen zur Gestaltung von Angeboten für den Tourismus sowie für die Gewinnung von Gemeindegliedern mitbringen, pädagogische Erfahrungen zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an der Deutschen Schule (bis Abitur) und für die Gemeindegliederarbeit mit Kindern und Jugendlichen mitbringen. Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Ein Führerschein ist erforderlich. Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an. Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-126 oder -135, Fax (05 11) 27 96 -725, E-Mail

michael.huebner@ekd.de, heike.stuenkel.rabe@ekd.de. Bewerbungsfrist: 30. November 2007 (Eingang im Kirchenamt der EKD).

Berichtigung zum KABI 07/2007

Im KABI 07/2007 auf Seite 250 bei der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsverordnung – VwO) ist in § 1 Ziffer 1 eine Fußnote einzufügen. Es muss richtig heißen:

„1. Dem § 69 wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Anwender der von der Kirchenleitung frei gegebenen Buchungssoftware haben den Haushaltsplan nach Anlage 5 (Grundsätze zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen) zu gliedern.¹

¹ Hier handelt es sich um die Buchungssoftware der Firma Mach AG.“

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass die auf Seite 266 veröffentlichte Anlage 6 zur KF-VO bzw. die auf Seite 303 veröffentlichte Anlage 5 zur VwO in einzelnen Teilen sprachlich überarbeitet wird. Bei der neuen Veröffentlichung werden auch die kamerale Bezüge aktualisiert.